

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5076 —**

**Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der EG gegenüber der Republik Südafrika
in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 29. September 1989 – VC 7 – 932 744/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. Neue Direktinvestitionen nach 1986

Die Aussetzung neuer Direktinvestitionen in der Republik Südafrika wurde im Rat der EG am 27. Oktober 1986 als quasi-gemeinschaftliche Maßnahme ohne unmittelbare Rechtskraft festgelegt. Der Beschuß verpflichtet die nationalen Regierungen nur dazu, Verhaltensrichtlinien auszugeben. Die Bundesregierung ist diesem Beschuß erst am 13. August 1987 lediglich mit einem schriftlichen Appell des Bundesministers für Wirtschaft an die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft nachgekommen.

Nach Angaben der Bundesbank ist der Bestand der unmittelbaren und mittelbaren bundesdeutschen Direktinvestitionen in der Republik Südafrika von Ende 1986 (1 366 Mio. DM) um 303 Mio. DM auf 1 669 Mio. DM Ende 1987 angewachsen.

Folgt man dem geradezu euphorischen Tenor der Geschäftsberichte vieler bundesdeutscher Tochterfirmen in Südafrika, so ist anzunehmen, daß die Summe der Neuinvestitionen 1988 erneut gewachsen ist.

1. Wie hoch war der Bestand der unmittelbaren und mittelbaren bundesdeutschen Direktinvestitionen in der Republik Südafrika Ende 1988?

Der Bestand der unmittelbaren und mittelbaren bundesdeutschen Direktinvestitionen per 31. Dezember 1988 wird voraussichtlich erst im März/April 1990 von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden.

2. Wie hoch sind seit 1986 die neuen Investitionen bundesdeutscher Firmen mit staatlicher Beteiligung in der Republik Südafrika?

Die Meldungen nach der Außenwirtschaftsverordnung enthalten keine Angaben über Beteiligungsverhältnisse. Daher ist eine Angabe über neue Investitionen von bundesdeutschen Firmen mit staatlicher Beteiligung nicht möglich.

3. Werden in der amtlichen Statistik für die Republik Südafrika auch alle bundesdeutschen Investitionen in den sogenannten unabhängigen Homelands, wie zum Beispiel Bophuthatswana, erfaßt?

Ja, allerdings werden Angaben über Investitionen in den Homelands nicht gesondert erfaßt.

4. Wie hoch sind seit 1986 die neuen Investitionen bundesdeutscher Firmen in den sogenannten unabhängigen Homelands in Südafrika?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Teilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß die „Politik der Selbstverpflichtung“, die bundesdeutsche Unternehmen an neuen Investitionen in Südafrika hindern sollte, offensichtlich gescheitert ist?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Es ist im übrigen zu bedenken, daß der Beschuß der im Rat Vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Oktober 1986 nicht auf uneingeschränkte Desinvestitionen abzielt. Der Beschuß läßt die Reinvestition von in Südafrika erzielten Gewinnen und Ersatzinvestitionen zu. Dem liegt die Einsicht zugrunde, daß uneingeschränkte Desinvestitionen vor allem die Arbeitsplätze schwarzer und farbiger Arbeitnehmer vernichten und deren soziale Lage erschweren würden. Ferner würde eine Politik der uneingeschränkten Desinvestitionen auch zur Aufhebung der sozialen Fortschritte führen, die durch die zunehmende Anwendung des EG-Verhaltenskodexes für Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Südafrika (vom 20. September 1977, i. d. F. vom 19. November 1985) angestrebt und teilweise schon verwirklicht worden sind.

6. Wie ist in diesem Zusammenhang die folgende Äußerung des damaligen Bundeswirtschaftsministers Bangemann über das „Gentlemen's Agreement“ zu verstehen:
„Falls sich dies als ausreichend wirksam erweist, könnte sich der Erlaß von Rechtsvorschriften erübrigen“?
(Aus seinem Brief an die Spitzenverbände der bundesdeutschen Wirtschaft vom 13. August 1987.)

Der Beschuß der im Rat Vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Oktober 1986 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen tref-

fen, um sicherzustellen, daß neue Direktinvestitionen in Südafrika von in der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Personen ausgesetzt werden und dem dadurch entsprochen werden kann, daß diesen Personen Verhaltensrichtlinien gegeben werden. Dies ist mit dem genannten Brief vom 13. August 1987 und den vorausgehenden Absprachen geschehen. Unter Vermeidung bürokratischer Reglementierungen wurde ein der Aufgabe angemessener praktikabler Weg gewählt. Diese Lösung hat sich auch vor dem Hintergrund bewährt, daß eine steigende Anzahl von Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in Südafrika den EG-Verhaltenskodex anwendet und dessen Zielsetzung – nämlich, durch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der schwarzen Arbeitnehmer und Förderung schwarzer Unternehmen zum Abbau der Rassendiskriminierung beizutragen – als Richtlinie ihres unternehmerischen Handelns anerkennt.

7. Da sich das „Gentlemen's Agreement“ nicht als „ausreichend wirksam“ erwiesen hat, wird die Bundesregierung jetzt gesetzliche Maßnahmen ergreifen, um das Verbot neuer Investitionen endlich wirksam zu machen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Ist die Bundesregierung bereit, das mit der Republik Südafrika geschlossene Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zu kündigen, ähnlich wie es die USA bereits getan haben?

Die Bundesregierung hält es nicht für sinnvoll, das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen mit der Republik Südafrika vom 25. Januar 1973 zu kündigen.

Das Abkommen entspricht den rund 60 Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat. Obwohl die Vertragsstaaten unterschiedlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systemen angehören, war es möglich, Doppelbesteuerungsabkommen auf der Grundlage der einheitlichen deutschen Verhandlungslinie und damit des OECD-Musterabkommens zu schließen. Seit ihrer Gründung hat die Bundesrepublik Deutschland kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gekündigt. Ein solcher ungewöhnlicher Schritt gegenüber Südafrika wäre kein geeignetes Mittel zur tatsächlichen Verbesserung der Lage der schwarzen Bevölkerung.

9. Ist die Bundesregierung bereit, ein einfach zu kontrollierendes Verbot der Neuvergabe von Lizzenzen und Patenten in die Republik Südafrika auszusprechen?

Nein. Auf die Ausfuhr genehmigungsvorbehalte nach dem Außenwirtschaftsrecht (AWG/AWV) wird hingewiesen.

10. Ist die Bundesregierung bereit, einem Verbot der Reinvestition auch von in Südafrika erwirtschafteten Gewinnen bundesdeutscher Tochterfirmen zuzustimmen, so wie es von einigen EG-Staaten vorgeschlagen wird?

Die Frage einer Wiederanlage erwirtschafteter Gewinne deutscher Tochterfirmen in Südafrika steht in der Entscheidung der betreffenden Unternehmen. Hierauf hat die Bundesregierung keinen Einfluß. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, von der bisher gegenüber Südafrika verfolgten Politik abzuweichen.

II. Stahl- und Eisenimporte

Die Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Südafrika wurde im Rahmen des EGKS-Rates (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) mit Wirkung vom 27. September 1986 ausgesetzt (86/459/EGKS).

Die im Rahmen des EGKS-Rates in Kraft gesetzten restriktiven Maßnahmen richten sich lediglich gegen Stahl- und Eisenprodukte, die unter 13 bestimmte Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs fallen. In der Bundesrepublik Deutschland sind davon noch nicht einmal ein Drittel der gesamten Stahl- und Eisenimporte aus Südafrika betroffen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die bundesdeutschen Eisen- und Stahlimporte aus der Republik Südafrika, die unter das ausdrückliche Verbot des EGKS-Beschlusses fallen, wertmäßig (1986: 66,09 Mio. DM; 1987: 59,28 Mio. DM; 1988: 68,40 Mio. DM) und bei der Tonnage (1986: 87 871 Tonnen; 1987: 72 096 Tonnen; 1988: 89 210 Tonnen) sogar zugenommen haben (Angaben nach Statistischem Bundesamt)?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß entgegen der Intention des EG-Beschlusses die gesamten bundesdeutschen Stahl- und Eisenimporte aus der Republik Südafrika von 1987 bis 1988 enorm angewachsen sind, und zwar wertmäßig um rund 120 Mio. DM von 1987: 258,8 Mio. DM auf 1988: 377,6 Mio. DM und mengenmäßig um rund 100 000 Tonnen von 1987: 302 605,5 Tonnen auf 1988: 402 899,6 Tonnen (Angaben nach Statistischem Bundesamt)?
3. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um das Importverbot der EG für Eisen- und Stahlprodukte aus der Republik Südafrika endlich wirksam zu machen?

Es bedarf keiner zusätzlichen Maßnahmen, um deutscherseits die durch Beschuß der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. September 1986 beschlossene Aussetzung der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Südafrika wirksam zu machen.

Wenn zwischen September 1986 und Ende 1988 noch Einfuhren an EGKS-Waren aus Südafrika in das Wirtschaftsgebiet möglich waren, so lag das an der Klausel des Ratsbeschlusses, die Altverträge von der Einfuhrbeschränkung ausnahm. Die Wirtschaftsverwaltung hat die – teilweise auf fünf Jahre lautenden – vorgelegten Altverträge für zwei Jahre anerkannt und Genehmigungen mit einer Regelgültigkeitsdauer von drei Monaten ausgestellt, so daß bis zur Jahreswende 1988/89 Einfuhren getätigten werden konnten. Die Einfuhren von Stahlerzeugnissen aus Südafrika sind in den Jahren 1987 und 1988 gegenüber dem Durchschnitt der Stahllieferungen 1983 bis 1986 um knapp ein Drittel zurückgegangen.

Direktimporte sind seitdem nicht mehr möglich. Einfuhren südafrikanischer Ware aus dem Freiverkehr anderer EG-Mitgliedstaaten, die unter Umständen auch Altverträge für eine längere

Zeit als zwei Jahre anerkennen, dürfen nach den Gemeinschaftsvorschriften nicht zurückgewiesen werden.

4. Mit welcher Begründung wird das Importverbot der EG für Eisen und Stahl nur auf bestimmte Produkte beschränkt?

Die Importregelung ist das Ergebnis der EGKS-Abstimmung zu den einzelnen Positionen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, einer Ausweitung des EGKS-Rats-Beschlusses auf sämtliche Eisen- und Stahlprodukte mit Ursprung aus Südafrika einschließlich Legierungen zuzustimmen?

Nein.

III. Goldmünzen

Die Aussetzung der Einfuhr von Goldmünzen aus der Republik Südafrika wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3302/86 des Rates vom 27. Oktober 1986 geregelt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß trotz des Importverbotes für Goldmünzen aus der Republik Südafrika nach wie vor solche Münzen in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, und zwar 1987 im Wert von 11,5 Mio. DM, 1988 im Wert von 4,4 Mio. DM und bis April 1989 im Wert von 262 000 DM?

Im Freiverkehr der Europäischen Gemeinschaften ist die Einfuhr von Goldmünzen möglich, die vor der EG-Regelung zur Aussetzung der Einfuhr aus Südafrika importiert wurden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß die bundesdeutsche Einfuhr von Gold für gewerbliche Zwecke aus der Republik Südafrika wertmäßig von 216 Mio. DM in 1987 um 182,9 Prozent auf 611 Mio. DM in 1988 zugenommen hat?

Die Einfuhr von Gold für gewerbliche Zwecke unterliegt keinen beschränkenden Reglementierungen. Sie orientiert sich am Bedarf in den unterschiedlichen Verwendungsbereichen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, für Gold HerkunftsCertificates einzuführen, wie sie inzwischen in den USA verlangt werden?

Nein.

4. Ist die Bundesregierung bereit, einer Ausweitung der Sanktionen auf alle Gold-Importe aus der Republik Südafrika zuzustimmen?

Nein.

IV. Kohle

Während die meisten EG-Länder bereit waren und sind, ein Einfuhrverbot für Kohle aus Südafrika zu verhängen, ist ein gemeinsamer Kohle-Boykott vor allem an der Position der Bundesregierung gescheitert.

Die handelspolitische Zuständigkeit für Steinkohleeinfuhren (EGKS-Vertrag) liegt bei den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Frankreich hat eine teilweise und Dänemark eine vollständige Sperre für die Einfuhr von Steinkohle aus Südafrika verhängt. Außerdem nimmt die niederländische Elektrizitätswirtschaft keine südafrikanische Kohle mehr ab. Alle übrigen Mitgliedstaaten haben keine beschränkenden Maßnahmen getroffen.

Insgesamt führten die EG-Mitgliedstaaten 1988 19,2 Mio. t Steinkohle aus Südafrika ein. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfielen davon 2,74 Mio. t; dies entspricht einem Anteil von 14,3 % (Quelle: Eurostat).

1. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß die bundesdeutschen Steinkohle-Importe aus Südafrika von 1987 bis Ende 1988 wertmäßig um 6,8 Prozent auf 178,5 Mio. DM zugenommen haben?

Die Steinkohleeinfuhren aus Südafrika sind 1988, nachdem sie 1987 stark zurückgingen (Menge: – 34,6 %, Wert: – 53,3 %), im wesentlichen auf dem Niveau des Jahres 1987 geblieben. Der Wert der Einfuhren hat lediglich um 6,8 % zugenommen (1987: 2,65 Mio. t, Wert: 167,172 Mio. DM; 1988: 2,74 Mio. t, Wert: 178,507 Mio. DM). Im 1. Halbjahr 1989 ist die Einfuhr im Vergleich zum Vorjahreszeitraum in der Menge um 29,9 Prozent und im Wert um 7,8 Prozent gesunken (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Da das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Einfuhrregime für Steinkohle (Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem Kohle-Zollkontinentgesetz) keine Reglementierung hinsichtlich der Herkunft der Steinkohle trifft, sind die Verbraucher – im Rahmen der einzelnen Kontingente für die verschiedenen Verbrauchsbereiche – frei in ihrer Entscheidung, aus welchem Herkunftsland sie die Kohle beziehen wollen.

Qualität, Preisstellung und Diversifizierung der Bezugsquellen sind maßgebliche Faktoren für die Entscheidung der Verbraucher.

2. Welches sind die wichtigsten bundesdeutschen Importhäfen für südafrikanische Kohle, und wieviel südafrikanische Kohle wurde dort seit 1986 wert- und mengenmäßig umgeschlagen?

Nach Auskunft von Kohleimporteuren sind die wichtigsten bundesdeutschen Einfuhrhäfen für südafrikanische Kohle Hamburg, Wilhelmshaven und Brunsbüttel. Wert- und mengenmäßige Einzelangaben liegen nicht vor.

3. Wie hoch ist bei den bundesdeutschen Abnehmern südafrikanischer Kohle der Anteil von Einrichtungen der öffentlichen Hand?

Nach den vorliegenden statistischen Unterlagen wurde 1988 in Liegenschaften des Bundes keine südafrikanische Kohle eingesetzt. Vgl. auch Antwort zu Frage 4.

4. In welchen Großstädten verfeuern (halb-)staatliche Elektrizitätswerke südafrikanische Kohle?

Die öffentliche Elektrizitätswirtschaft führte im Jahr 1988 insgesamt 0,88 Mio. t Steinkohle aus Südafrika ein. Angaben zum Einsatz südafrikanischer Kohle in Energieversorgungsunternehmen der einzelnen Großstädte sind Betriebsinterne, die die Bundesregierung nicht veröffentlicht.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Rotterdam südafrikanische Kohle umdeklariert, die falsch deklarierte Kohle dann auch weiter in die Bundesrepublik Deutschland transportiert und verkauft wird?
Wie beurteilt die Bundesregierung diese Tatsache?
(Quelle: Observer 17. April 1988; African Business, Januar 1989).
6. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß 1986 189 000 Tonnen und 1987 207 000 Tonnen Kohle mit Ursprung aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland importiert wurden, obwohl in den Niederlanden seit etwa zehn Jahren keine Kohle mehr gefördert wird?

Nach den Unterlagen des Bundesamtes für Wirtschaft wurden an niederländischer Kohle 1987 48 900 t und 1988 11 140 t eingeführt. Nach entsprechenden Rückfragen geht die Bundesregierung davon aus, daß es sich dabei um Restbestände aus der früheren niederländischen Förderung handelt.

7. Wieviel Kohle der Marke „Dutch Blend“ wurde seit 1986 mengen- und wertmäßig in die Bundesrepublik Deutschland importiert?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

8. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um künftig den Import falsch deklarerter Kohle in die Bundesrepublik Deutschland zu verhindern?

Aus den Antworten zu den Fragen 5 und 6 ergibt sich, daß besondere Maßnahmen gegen den angeblichen Import falsch deklarerter südafrikanischer Kohle z. Z. nicht erforderlich sind. Die Zolldienststellen wurden jedoch um andauernde Aufmerksamkeit in dieser Beziehung gebeten.

9. Ist die Bundesregierung bereit, auch im Interesse eines gemeinsamen Vorgehens aller EG-Staaten, einem Kohle-Boykott gegenüber der Republik Südafrika zuzustimmen?

Die Bundesregierung sieht in einem Kohle-Boykott gegenüber der Republik Südafrika kein geeignetes Mittel, um die Lage der Schwarzen in diesem Land nachhaltig zu verbessern. Sie bleibt bei ihrer grundsätzlichen Ablehnung von Wirtschaftssanktionen als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele.

V. Öl

Im September 1985 beschloß der Ministerrat der EG die Einstellung von Ölexporten in die Republik Südafrika.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß seit September 1985 im Auftrag der bundesdeutschen Firma M. mindestens fünfmal Rohöl nach Südafrika geliefert worden ist?
(Quelle: Shipping Research Bureau: Oil to South Africa. Apartheid's friends and partners, September 1988).

Nach den statistischen Unterlagen ist von der Bundesrepublik Deutschland aus kein Rohöl direkt oder im Transit nach Südafrika exportiert worden. Die genannte Firma weist auf Rückfrage die Behauptung, Rohöl nach Südafrika geliefert zu haben, zurück.

2. In welchem finanziellen Umfang hat die Bundesregierung mit Hermes-Bürgschaften das Engagement bundesdeutscher Firmen bei der Erschließung des Erdgas- und Ölfeldes in der südafrikanischen Mossel-Bay abgesichert?

Die Bundesregierung hat für die Erschließung des Erdgas- und Ölfeldes in der südafrikanischen Mossel-Bay zwei Deckungsanträge deutscher Firmen erhalten und positiv entschieden. Auch für den Verarbeitungsteil wurden einige Deckungszusagen erteilt. Aus Gründen der Vertraulichkeit und zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses kann die Bundesregierung hierzu keine Einzelheiten öffentlich bekanntgeben, zumal sich einige der Geschäfte noch im Verhandlungsstadium befinden.

3. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um künftig die Einhaltung des Öl-Embargos wirksam zu kontrollieren?

Siehe Antwort zu Frage V. 1. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß für über die fortlaufende Beobachtung hinausgehende Kontrollmaßnahmen.